

Steuermerkblatt

für Familien mit behinderten Kindern 2020/2021

von Katja Kruse



Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Steuervorteile, die Ihnen als Eltern behinderter Kinder oder als selbst Betroffene nach dem Einkommensteuerrecht zustehen, geltend zu machen. Natürlich kann es keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Seine Aufgabe ist es, Sie beim Ausfüllen der **Einkommensteuererklärung** für das Kalenderjahr 2020 zu begleiten. Das Merkblatt folgt insoweit dem Aufbau der Antragsvordrucke der Finanzämter.

Die vorliegende aktuelle Fassung berücksichtigt steuerrechtliche Änderungen, die am 1. Juli 2020 durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft getreten sind. Ebenfalls berücksichtigt sind die zum 1. Januar 2021 wirksam gewordenen Änderungen aufgrund des Zweiten Familienentlastungsgesetzes und des Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge.

Im Merkblatt sind Urteile und Richtlinien genannt, auf die Sie sich berufen sollten, falls es zu Unstimmigkeiten mit dem Finanzamt kommt. Reicht der Platz im Formular für Ihre Angaben nicht aus, legen Sie Ihrer Steuererklärung eine Erläuterung bei. Wird etwas nicht anerkannt, muss das Finanzamt Ihnen die Ablehnung erklären.

Stand: Januar 2021

Hinweis

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
H	Hinweis
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MD	Medizinischer Dienst
R	Richtlinie
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
z. B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Teil 1: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder	5
A) Anlage Kind	5
I) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes	6
II) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes mit Behinderung	6
III) Übertragung des Kinderfreibetrags	7
IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	7
V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung	7
VI) Schulgeld	8
VII) Übertragung des Behindertenpauschbetrages	8
VIII) Kinderbetreuungskosten	10
B) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung	10
C) Anlage Außergewöhnliche Belastungen	10
I) Pflegepauschbetrag	10
II) Andere Aufwendungen	11
1. Krankheitskosten	11
a) Arznei-, Heil- und Hilfsmittel	11
b) Kurkosten	11
c) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus	12
2. Pflegekosten	12
3. Behinderungsbedingte Aufwendungen	12
a) Umbaukosten	12
b) Begleitperson	13
c) Privatschulbesuch	13
d) Führerschein	13
4. Behinderungsbedingte Kfz-Kosten	13
D) Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen	14
Teil 2: Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung	15
A) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	15
B) Aufwendungen für Arbeitsmittel	15

Teil 1: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, die das Einkommensteuergesetz (EStG) für Eltern behinderter Kinder vorsieht. Viele dieser steuerlichen Vergünstigungen sind davon abhängig, dass das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Es werden daher zunächst Erläuterungen zum Antragsformular „Anlage Kind“ gegeben.

A) Anlage Kind

Für jedes Kind ist eine eigene Anlage Kind abzugeben. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Steuerpflichtigen. Bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder stets steuerrechtlich zu berücksichtigen. Ab Volljährigkeit ist die steuerrechtliche Berücksichtigung an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Sie richtet sich unter anderem danach, ob das Kind eine Erst- oder Zweitausbildung absolviert oder eine Behinderung hat.

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes vor, muss dessen Existenzminimum von der Steuer freigestellt werden. Dies erfolgt entweder durch die Zahlung des Kindergeldes oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Kalenderjahres zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Dieses betrug 2020 für die ersten beiden Kinder jeweils 204 Euro, für das dritte 210 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 235 Euro. Aufgrund des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde 2020 außerdem für jedes Kind ein einmaliger Kinderbonus von 300 Euro gezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag, der sich 2020 auf 2.586 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern auf 5.172 Euro belief, und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.320 Euro (bei zusammen veranlagten Eltern: 2.640 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld wird in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Die Finanzverwaltung berücksichtigt von sich aus die für Sie günstigste Regelung.

Hinweis

Das Kindergeld wurde zum 1. Januar 2021 für jedes Kind um 15 Euro im Monat erhöht. Gleichzeitig stiegen der Kinderfreibetrag auf 2.730 Euro und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf 1.464 Euro.

I) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes

(ab Zeile 16)

Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr werden während einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums stets berücksichtigt. Eine weiterführende Ausbildung gehört noch zur erstmaligen Berufsausbildung oder zum Erststudium, wenn sie im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der vorangegangenen Ausbildung durchgeführt wird. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe die Kinder in dieser Zeit über eigenes Einkommen verfügen.

Befindet sich das Kind nach Abschluss der ersten in einer weiteren Berufsausbildung müssen außerdem Angaben in den Zeilen 20 – 24 zu einer etwaigen Erwerbstätigkeit des Kindes gemacht werden. Das Kind kann auch jetzt noch berücksichtigungsfähig sein, wenn es nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig war oder einer geringfügigen Beschäftigung (auch 450-Euro-Job genannt) nachging.

II) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes mit Behinderung

(Zeile 19)

Ohne altersmäßige Begrenzung können ferner Kinder berücksichtigt werden, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Hinweis

Bis 2007 musste die Behinderung vor dem 27. Geburtstag eingetreten sein. Für Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, gelten deshalb Bestandsschutzregelungen. Sie sind steuerlich wie bisher zu berücksichtigen.

Außerstande sich selbst zu unterhalten ist ein behindertes Kind, wenn es finanziell nicht dazu in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag (im Jahr 2020 betrug dieser 9.408 Euro) sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Hinweis

Im Jahr 2021 wurde der Grundfreibetrag auf 9.744 Euro erhöht.

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf kann z. B. je nach individueller Lebenssituation die Kosten für eine Heimunterbringung, den Behindertenpauschbetrag oder die Aufwendungen für Privatfahrten umfassen. Ist der notwendige Lebensunterhalt des behinderten Kindes ermittelt, sind diesem im zweiten Schritt die finanziellen Mittel des Kindes gegenüberzustellen. Sind diese geringer als der Lebensbedarf, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Den Eltern steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag zu.

Tipp

Im Einzelfall kann die Feststellung, ob ein Kind mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, schwierig sein. Nähere Hinweise hierzu finden Eltern im Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ des bvkm, das unter anderem viele Beispielrechnungen und einen Mustereinspruch enthält.

Die notwendigen Angaben zum Lebensbedarf sowie zu den finanziellen Mitteln des Kindes sollten auf einem besonderen Blatt zusammengestellt und der Steuererklärung als Anlage beigelegt werden. Sie können sich dabei an den Beispielsrechnungen im Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ des bvkm orientieren. Sollten Sie die Angaben bereits bei der Familienkasse gemacht haben, können Sie auch eine Ablichtung der dortigen Aufstellung beifügen.

III) Übertragung des Kinderfreibetrags

(ab Zeile 43)

Grundsätzlich stehen der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zu. Als alleinerziehender Elternteil können Sie aber den Antrag stellen, dass diese Freibeträge vollständig auf Sie übertragen werden, wenn Sie geschieden sind oder vom anderen Elternteil dauernd getrennt leben und Sie Ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllen. In der Regel erfüllt der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes sowie durch die Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Voraussetzung für die vollständige Übertragung der Freibeträge ist ferner, dass der Ex-Partner seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 Prozent nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Wurde der Kinderfreibetrag vollständig auf Sie übertragen, können Sie auch den Behindertenpauschbetrag in voller Höhe beanspruchen ([siehe dazu die Ausführungen unter A\) VII\) „Übertragung des Behindertenpauschbetrags“](#)).

IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

(ab Zeile 49)

Wenn Sie alleinstehend sind, für Ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten und das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist, können Sie hier einen Entlastungsbetrag geltend machen. Dieser beläuft sich aufgrund des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes für 2020 und 2021 jeweils auf 4.008 Euro (anstatt bislang 1.908 Euro) und erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind, das in Ihrem Haushalt lebt, um jeweils 240 Euro.

V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung

(ab Zeile 61)

Hier können Sie für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. „Auswärtig untergebracht“ heißt, dass das Kind außerhalb Ihrer Wohnung wohnt und auch dort verpflegt wird und nur in den Ferien oder an den Wochenenden zu Ihnen heimkehrt. Als Ausbildung behinderter Kinder gilt z. B. jeder Schulbesuch, also auch der von Förderschulen (BFH in BStBl. II 1971, 627) sowie die Ausbildung in einer WfbM.

Der Freibetrag vermindert sich um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln. Für jeden vollen Monat, in dem die oben genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Ausbildungsfreibetrag ferner um ein Zwölftel.

VI) Schulgeld

(ab Zeile 65)

Das Entgelt für den Besuch einer Privatschule, die zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führt, kann in Höhe von 30 Prozent der Ausgaben, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Ist der Besuch der Privatschule aufgrund der Behinderung Ihres Kindes zwingend erforderlich, handelt es sich bei dem Schulgeld um Krankheitskosten, die Sie als außergewöhnliche Belastung geltend machen können ([siehe dazu unten die Ausführungen unter C\) II\) 3. c\) „Privatschulbesuch“](#)).

VII) Übertragung des Behindertenpauschbetrages

(ab Zeile 68)

Menschen mit Behinderung können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Behinderung erwachsen, einen Pauschbetrag (Behindertenpauschbetrag) geltend machen. Durch den Behindertenpauschbetrag werden z. B. Kosten für die Pflege, die Heimunterbringung sowie einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten.

Steht Ihrem Kind ein Behindertenpauschbetrag zu, können Sie an dieser Stelle in der Einkommensteuererklärung die Übertragung des Pauschbetrages auf sich beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt und dass Sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

Hinweis

Grundsätzlich ist der Behindertenpauschbetrag auf beide Eltern je zur Hälfte aufzuteilen. Sind die Eltern geschieden oder leben sie dauernd getrennt kann sich der alleinerziehende Elternteil, der für den Unterhalt seines behinderten Kindes überwiegend alleine aufkommt, den Kinderfreibetrag in voller Höhe übertragen lassen ([siehe dazu oben die Ausführungen unter A\) III\) „Übertragung des Kinderfreibetrags“](#)). In diesem Fall steht ihm auch der volle Behindertenpauschbetrag seines Kindes zu.

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung (GdB). Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem GdB

von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro. Hilflosigkeit ist nachzuweisen durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5.

Menschen mit Behinderung, deren GdB auf weniger als 50 festgestellt ist, haben nur dann Anspruch auf den Pauschbetrag, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung eine Rente beziehen oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Hinweis

Seit 1. Januar 2021 haben sich die Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt. Bei hilflosen Menschen ist der Betrag z.B. auf 7.400 Euro gestiegen. Vereinfacht wurde außerdem der Anspruch für Steuerpflichtige mit einem GdB von unter 50. Die bisherigen Zusatzvoraussetzungen wie etwa eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit sind seit 2021 entfallen.

Anstelle des Behindertenpauschbetrages können behinderte Menschen auch sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die sie haben, als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind dann jedoch einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Außerdem müssen sich die Steuerpflichtigen in diesem Fall eine sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ anrechnen lassen. Diese ist nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt und beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Steuerlich lohnt es sich also nur dann, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn diese nach Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung noch höher sind als der maßgebliche Pauschbetrag.

Hinweis

Der Behindertenpauschbetrag kann rückwirkend für vergangene Kalenderjahre geltend gemacht werden, wenn das Versorgungsamt den GdB im Schwerbehindertenausweis auch für die Vergangenheit bescheinigt. Früher galt die Rückwirkung unbegrenzt für alle Veranlagungszeiträume, auf die sich die Feststellungen im Ausweis erstreckten. Jetzt können nur noch die Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden, bei denen die vierjährige Frist für die Festsetzung der Einkommensteuer im Zeitpunkt der Beantragung des Schwerbehindertenausweises noch läuft (H 33 b „Allgemeines“ EStH 2018; BFH-Urteil vom 21.2.2013, Az. V R 27/11 in BStBl. II 2013, 529). Konkret bedeutet das: Haben Sie z. B. am 7. Juli 2020 beim Versorgungsamt für Ihr im Jahr 2013 geborenes Kind einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ab Geburt gestellt, können jetzt nur noch die Steuerbescheide für die Jahre 2016 bis 2020 rückwirkend geändert werden. Denn die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2016 beginnt am 31. Dezember 2016 und endet vier Jahre später, also am 31. Dezember 2020. Da der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft vor Ablauf der Festsetzungsfrist für das Jahr 2016, nämlich am 7. Juli 2020 gestellt wurde, ist eine rückwirkende Änderung längstens für 2016 möglich. Für das davorliegende Jahr 2015 ist die Festsetzungsfrist bereits am 31. Dezember 2019 und damit vor der Antragstellung beim Versorgungsamt abgelaufen. Für alle vor 2015 liegenden Veranlagungszeiträume gilt dies gleichermaßen.

Außergewöhnliche Aufwendungen, die nicht unmittelbar und typischerweise mit der Behinderung zusammenhängen - wie z. B. Fahrtkosten - können zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden ([siehe dazu unten die Ausführungen unter C II\) „Andere Aufwendungen“](#)).

VIII) Kinderbetreuungskosten

(ab Zeile 73)

Kosten für die Kinderbetreuung können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht älter als 14 oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Geltend gemacht werden können z. B. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, bei Tagesmüttern und Ganztagspflegestellen sowie die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen.

B) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung

Seit 2020 werden im Hauptvordruck (Einkommensteuererklärung) im Wesentlichen nur noch die allgemeinen Angaben des Steuerpflichtigen wie Adresse, Kontoverbindung usw. erfasst. Die außergewöhnlichen Belastungen sowie der Behinderten- und der Pflegepauschbetrag, die bis dahin ebenfalls im Hauptvordruck anzugeben waren, werden jetzt in der „Anlage Außergewöhnliche Belastungen“ erfasst. Die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sind seit 2020 in der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ geltend zu machen.

C) Anlage Außergewöhnliche Belastungen

I) Pflegepauschbetrag

(ab Zeile 11)

Als Angehöriger können Sie einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn Sie eine pflegebedürftige Person in deren oder Ihrer eigenen Wohnung pflegen. Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige hilflos, also ständig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Nachzuweisen ist dies durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5.

Hinweis

Zum 1. Januar 2021 wurde der Pflegepauschbetrag für hilflose Pflegebedürftige bzw. solche mit einem Pflegegrad von 4 oder 5 auf 1.800 Euro erhöht. Neu eingeführt wurden ferner beim Pflegegrad 2 ein Pflegepauschbetrag von 600 Euro und beim Pflegegrad 3 ein Pflegepauschbetrag von 1.100 Euro.

Der Pflegepauschbetrag wird nur gewährt, wenn Sie als Steuerpflichtiger die Pflege unentgeltlich durchführen. Als Entgelt wird dabei grundsätzlich auch das Pflegegeld angesehen, das der Pflegebedürftige von der Pflegeversicherung erhält und an Sie zur eigenen Verfügung weitergibt (z. B. als finanzielle Anerkennung für Ihre Pflegeleistungen). Für Eltern behinderter Kinder gilt allerdings eine Ausnahmeregelung: Das Pflegegeld, das sie für ihr Kind erhalten, stellt unabhängig davon, wie und wofür die Eltern es ausgeben, kein Entgelt dar. Im Ergebnis handelt es sich bei elterlicher Pflege also immer um unentgeltliche Pflege.

Die Pflege darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein und muss mindestens 36 Tage im Jahr durchgeführt werden. Auch Eltern, deren behinderte Kinder in besonderen Wohnformen leben und bei Wochenendbesuchen zuhause gepflegt werden, können daher unter den vorgenannten Voraussetzungen den Pflegepauschbetrag geltend machen. Der Pflegepauschbetrag kann neben

dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behindertenpauschbetrag berücksichtigt werden (R 33 b Abs. 6 EStR 2012, Bundestags-Drucksache 16/6290, Seite 57).

II) Andere Aufwendungen

(ab Zeile 13)

Hier können Sie weitere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Damit sind Ausgaben gemeint, die Ihnen nicht von anderen Stellen – wie z. B. der Kranken- oder Pflegeversicherung – ersetzt werden und die Ihnen aufgrund besonderer Umstände – z.B. aufgrund der Behinderung Ihres Kindes – zwangsläufig entstehen. Diese Ausgaben führen allerdings nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn sie Ihre „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen ([siehe dazu oben die Ausführungen unter A\) VII. „Übertragung des Behindertenpauschbetrages“](#)).

Nachfolgend werden beispielhaft einige außergewöhnliche Belastungen aufgezählt, die typischerweise bei behinderten Kindern, unabhängig davon, ob sie im Elternhaus, in einer besonderen Wohnform oder der eigenen Wohnung leben, anfallen. Fast alle dieser Aufwendungen können Eltern zusätzlich zu dem auf sie übertragenen Behindertenpauschbetrag geltend machen (H 33 b EStH 2018). Ausgenommen hiervon sind jedoch die Pflegekosten ([siehe dazu unten die Ausführungen unter C\) II\) 2. „Pflegekosten“](#)).

1. Krankheitskosten

(Zeile 13)

Krankheitskosten können **neben** dem Behindertenpauschbetrag berücksichtigt werden. Hierzu gehören Ausgaben für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, sofern diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden. Auch Zuzahlungen, die zu den Leistungen der Krankenkasse zu zahlen sind, können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

a) Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ist die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die man sich deshalb vom Arzt auf Privatrezept verordnen lassen sollte. Für den Nachweis von Kosten für Behandlungen nach der Homöopathie, Anthroposophie und Phytotherapie ist ebenfalls die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers ausreichend (BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 27/13, BStBl. II 2014, 824).

Hinweis

Bestimmte Krankheitskosten werden vom Finanzamt nur anerkannt, wenn die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch ein vor dem Kauf bzw. vor Beginn der Behandlung eingeholtes amtsärztliches Attest oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines MD nachgewiesen werden kann. Das gilt z. B. für Hilfsmittel, die nicht ausschließlich von Kranken benutzt werden (z. B. Liegesessel) und wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden (z. B. Frischzellentherapie) (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 e) und f) EStDV).

b) Kurkosten

Die Kosten für eine Kur werden berücksichtigt, wenn ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines MD vor dem Antritt der Kur die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt hat und die Kur ärztlich überwacht wird. Bei einer Vorsorgekur ist auch die

Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 a) EStDV, H 33.1 – 33.4 "Kur" EStH 2018).

c) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus

Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem Kind, das längere Zeit im Krankenhaus liegt, werden anerkannt, wenn ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes bestätigt, dass der Besuch der Eltern zur Linderung oder Heilung der Krankheit entscheidend beitragen kann (§ 64 Abs.1 Nr. 3 EStDV).

2. Pflegekosten

(Zeile 14)

Kosten, die Ihnen für die Beschäftigung eines Pflegedienstes oder für die Unterbringung des Kindes in einem Pflegeheim entstehen, sind – sofern sie nicht von der Pflegeversicherung übernommen werden - außergewöhnliche Belastungen. Diese Pflegekosten können in Zeile 14 aber nur dann gesondert geltend gemacht werden, wenn der Behindertenpauschbetrag des Kindes **nicht** in Anspruch genommen wird. Denn mit dem pauschalierten Behindertenpauschbetrag sind diese Kosten bereits abgegolten. Als Steuerpflichtiger müssen Sie sich daher entscheiden: Entweder sie beanspruchen den Behindertenpauschbetrag oder sie machen sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen und damit auch die Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Sollten Sie also den Behindertenpauschbetrag nicht in Anspruch nehmen, können Sie die Pflegeaufwendungen in Zeile 14 als außergewöhnliche Belastung eintragen. Für den Anteil der Aufwendungen, der dabei als „zumutbare Eigenbelastung“ eigentlich von Ihnen zu tragen wäre ([siehe dazu oben die Ausführungen unter A\) VII](#)) „Übertragung des Behindertenpauschbetrages“), können Sie in diesem Fall in Zeile 19 bzw. 20 der „Anlage Außergewöhnliche Belastungen“ die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse beantragen (BFH-Urteil vom 5.6.2014, Az. VI R 12/12). Die Ermäßigung für diese Kosten beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich. Damit diese Aufwendungen vom Finanzamt nicht doppelt berücksichtigt werden, dürfen sie in der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ nicht zusätzlich eingetragen werden ([siehe dazu unten die Ausführungen unter D\) „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“](#)).

3. Behinderungsbedingte Aufwendungen

(Zeile 15)

In Zeile 15 können weitere behinderungsbedingte Aufwendungen angegeben werden. Alle nachfolgend dargestellten Aufwendungen können **neben** dem Behindertenpauschbetrag berücksichtigt werden.

a) Umbaukosten

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei den Kosten für die behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds, wie z. B. dem Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle, um außergewöhnliche Belastungen (BFH-Urteile vom 24.2.2011, Az. VI R 16/10 sowie vom 22.10.2009, Az. VI R 7/09, H 33.1-33.4 „Behindertengerechte Ausstattung“ EStH 2018). Auch behinderungsbedingte Neubaukosten eines Hauses oder einer Wohnung können außergewöhnliche Belastungen darstellen. Die Zwangsläufigkeit der Baukos-

ten ist nachzuweisen durch den Bescheid eines Sozialversicherungsträgers (z. B. gesetzliche Pflege- oder Unfallversicherung) oder eines Sozialamts über die Bewilligung behinderungsbedingter Baumaßnahmen oder ein Gutachten des MD, des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) oder der Medicproof GmbH (R 33.4 Absatz 5 EStR 2012).

b) Begleitperson

Behinderte Menschen, die auf ständige Begleitung angewiesen sind, können die Kosten, die ihnen im Urlaub für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer fremden Begleitperson entstehen, in angemessener Höhe geltend machen (Urteil des BFH vom 4.7.2002, Az. III R 58/98). Dies gilt auch für Aufwendungen, die für die Betreuung eines behinderten Kindes auf einer Ferienfreizeit angefallen sind. Die Notwendigkeit der Begleitung kann durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis, amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines MD nachgewiesen werden (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 d) EStDV).

c) Privatschulbesuch

Ist Ihr Kind aufgrund seiner Behinderung zwingend auf den Besuch einer entgeltlichen Privatschule (Förderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) angewiesen, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine kostenlose Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist, können Sie das Schulgeld als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Durch eine Bestätigung der zuständigen obersten Landeskultusbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle müssen Sie nachweisen, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist (R 33.4 Abs. 2 EStR 2012).

d) Führerschein

Aufwendungen, die Eltern für den Erwerb der Fahrerlaubnis ihres schwer steh- und gehbehinderten Kindes tragen, sind als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen (BFH-Urteil vom 26.3.1993, Az. III R 9/92, BStBl. II 1993, 749; H 33 b EStH 2018).

4. Behinderungsbedingte Kfz-Kosten

(Zeile 16)

Behinderungsbedingte Fahrtkosten können ebenfalls **neben** dem Behindertenpauschbetrag anerkannt werden. Sie sind in Zeile 16 einzutragen und unter folgenden Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen:

Liegt bei Ihrem Kind ein GdB von mindestens 80 vor, können Fahrtkosten für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt, wenn der GdB mindestens 70 beträgt und das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Als behinderungsbedingt gelten z. B. Fahrten zur Schule, zum Kindergarten, zur WfbM, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden. Aus Vereinfachungsgründen betrachten die Finanzbehörden im Allgemeinen einen Aufwand von Privatfahrten von insgesamt 3.000 km jährlich als angemessen (H 33.1-33.4 „Fahrtkosten behinderter Menschen“- Ziffer 1 EStH 2018). Da ein Kilometersatz von 30 Cent zugrunde gelegt wird, ergibt sich insoweit ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 Euro im Jahr.

Ist Ihr Kind außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“), können Sie grundsätzlich sämtliche durch ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen belegte Fahrtkosten (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) im ange-

messenen Rahmen als außergewöhnliche Belastung geltend machen (BFH in BStBl. II 1997, 384; H 33.1-33.4 „Fahrtkosten behinderter Menschen“ – Ziffer 2, EStH 2018). Laut einer BFH-Entscheidung gilt für Fahrten mit der Familie allerdings folgende Einschränkung: Allgemeine Familienfahrten, die nicht in erster Linie im Interesse des behinderten Kindes unternommen werden, stellen keine außergewöhnliche Belastung dar (BFH-Urteil vom 21.12.2007, Az. III B 154/06). Eine Ausflugsfahrt der Eltern mit ihrem behinderten Kind und dem nicht behinderten Geschwisterkind in den Zoo oder eine gemeinsame Urlaubsfahrt der Familie, an der auch das Kind mit Behinderung beteiligt ist, können daher z. B. in der Regel nicht geltend gemacht werden, weil sie im Interesse aller Familienmitglieder liegen. Für alle berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten wird auch hier eine Pauschale von 30 Cent pro Kilometer zugrunde gelegt. Als angemessen werden in der Regel höchstens 15.000 km, maximal also 4.500 Euro pro Jahr anerkannt.

Hinweis

Ab 2021 müssen behinderungsbedingt entstandene Fahrtkosten nicht mehr im Einzelnen nachgewiesen und durch ein Fahrtenbuch belegt werden. Stattdessen gibt es hierfür jetzt eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge (900 bzw. 4.500 Euro). Mit dieser Pauschale werden alle durch die Behinderung veranlassten Aufwendungen für unvermeidbare Fahrten abgegolten.

D) Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind – sofern sie nicht bereits in Zeile 19 bzw. 20 der „Anlage Außergewöhnliche Belastungen“ geltend gemacht wurden - in der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ einzutragen.

In den Zeilen 4 und 5 können Sie Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen geltend machen. Wurden derartige Dienstleistungen z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst für eine pflegebedürftige Person in Ihrem Haushalt oder dem Haushalt des Pflegebedürftigen erbracht und hatten Sie hierfür Aufwendungen, die nicht von der Pflegekasse oder einer anderen Stelle erstattet wurden, können Sie eine Ermäßigung Ihrer tariflichen Einkommenssteuer erhalten. Die Ermäßigung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich. Um eine Doppelförderung auszuschließen, kommt die Steuerermäßigung nur bei solchen Aufwendungen zum Tragen, die nicht bereits durch den Behindertenpauschbetrag oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind ([siehe dazu die Ausführungen oben unter C\) II\) 2. „Pflegekosten“](#)).

Teil 2: Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung

Für berufstätige Erwachsene mit Behinderung gelten die vorstehenden Hinweise in Teil 1 entsprechend. Steht Ihnen ein Behindertenpauschbetrag zu, können Sie diesen in der „Anlage Außergewöhnliche Belastungen“ ab Zeile 4 geltend machen. Neben dem Pauschbetrag können Sie ferner die in Teil 1 unter C) II) genannten Aufwendungen – mit Ausnahme der Pflegekosten - als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung angeben.

Soweit Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, sollten Sie außerdem die Anlage N beachten. Hier können Sie die Werbungskosten geltend machen, die Ihnen durch die Ausübung Ihres Berufes entstanden sind, also vor allem Aufwendungen für Arbeitsmittel, für Fortbildungskosten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für alle diese Kosten einen sogenannten Arbeitnehmerpauschbetrag. Dieser beträgt 1.000 Euro. Der Einzelnachweis von Werbungskosten lohnt sich deshalb nur dann, wenn die durch Ihre Arbeit veranlassten Aufwendungen diesen Betrag übersteigen.

A) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Anlage N (ab Zeile 31)

Nicht behinderte Arbeitnehmer erhalten für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 30 Cent für jeden Entfernungskilometer.

Für behinderte Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 70 oder ein GdB von mindestens 50 und eine erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) vorliegt, gilt folgende Sonderregelung: Sie können die Aufwendungen, die Ihnen tatsächlich pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz entstanden sind, geltend machen. Wird der Mensch mit Behinderung von einer anderen Person zu seinem Arbeitsplatz gefahren, weil er das Kfz nicht selbst führen kann, und fährt diese Person zwischendurch zum Wohnort zurück, können außerdem die Aufwendungen für diese Leerfahrten geltend gemacht werden (in diesem Fall also insgesamt viermal die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, R 9.10 Absatz 3 LStR 2015).

Zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen z. B. die Kosten für Benzin, für die Haftpflichtversicherung, Inspektions- Reparatur-, Garagenkosten etc. Außerdem können die Anschaffungskosten des Pkws in Höhe der Abschreibungskosten in Ansatz gebracht werden. Die Kosten sind dem Finanzamt im Einzelnen nachzuweisen. Wenn Ihnen dieser Einzelnachweis zu aufwändig ist, können Sie stattdessen für die Kosten der Hin- und Rückfahrt sowie ggf. der Leerfahrten pro gefahrenen Kilometer 30 Cent ansetzen.

B) Aufwendungen für Arbeitsmittel

Anlage N (ab Zeile 42)

Hier ist insbesondere an Kosten für Fachliteratur oder typische Berufskleidung zu denken. Sie können jedoch auch die Kosten für solche Arbeitsgeräte ansetzen, die Sie aufgrund Ihrer Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, also z. B. besondere, auf Ihre Behinderung zugeschnittene Sitzgelegenheiten oder Computer mit besonderen Tasten oder besonderen Bildschirmgrößen.

Ehe Sie solche Geräte auf eigene Kosten erwerben, sollten Sie sich jedoch bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der zuständigen Arbeitsagentur erkundigen, ob diese Arbeitsmittel möglicherweise

über das Integrationsamt finanziert werden können. In diesem Fall entstehen Ihnen keine Aufwendungen und damit auch keine Werbungskosten.

Spenden

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.

Das Spendenkonto lautet:

Spendenkonto

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft